

Merkblatt

Betrieb und Wartung Kleinstkläranlage

1. Es dürfen nur **Kleinstkläranlagen** nach DIN 4261 im Garten eingebaut werden.
2. **Kleinstkläranlagen**, die in Selbstbauweise errichtet werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bauausschusses. Diese Zustimmung ist kostenpflichtig. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Endabnahme durch den Bauausschuss erforderlich.
3. Die Klärgrube ist für die Entsorgung und Wartung jederzeit gut zugänglich einzubauen (keine Bepflanzung auf dem Revisionsdeckel).
4. Die Zu- und Abflussleitungen der Klärgrube müssen einen Rohrdurchmesser von 100 mm haben. Die Klärgrube ist auf der Zulaufseite mittels einer Steigleitung (mind. Ø 50 mm) über Dach zu entlüften (auch zum Druckausgleich bei Spülvorgang). Das geklärte Abwasser ist mittels einer 15 m langen Verrieselungsanlage in den Untergrund einzuleiten. An den Enden der Rohrleitungen sind die Lüftungsrohre gegen das Eindringen von Fremdkörpern zu sichern. Das direkte Einleiten in Gräben oder andere oberirdische Gewässer ist verboten!

Der Rohrgraben soll in der Sohle mind. 0,5 m breit sein (Abbildung). Die Verrieselungsleitung ist in 0,5 - 0,6 m Tiefe auf einer 0,2 m dicken Ausgleichsschicht aus Feinkies (2 – 8 mm) zu verlegen. Der Graben ist mit Feinkies so hoch aufzufüllen, dass eine Ausgleichsschicht von 0,1 m über Oberkante Verrieselungsleitung entsteht. Bei Bepflanzung der Verrieselungsfläche mit Bäumen und Sträuchern besteht die Gefahr der Verwurzelung der Verrieselungsleitung. Die Wirkungsdauer einer Verrieselungsleitung ist zeitlich begrenzt. Wenn die Verrieselung zu stark behindert wird, ist eine neue Leitung zu verlegen.
5. Abfälle aller Art wie Lumpen, Binden, Packpapier, Müll, Öle, Fette und Frittierfette dürfen nicht in die Kleinstkläranlage gelangen. Die Fettschicht verhindert die Sauerstoffzufuhr und führt zum Absterben der Bakterien. Nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel im Garten benutzen.
6. Die **Kleinstkläranlage** muss regelmäßig gewartet werden. Nur unter günstigen Bedingungen geht in ihr der Abbau der Abfallstoffe durch Bakterien vor sich. In jeder **Kleinstkläranlage** bildet sich eine Schwimmschicht, die spätestens alle 3 Monate, erstmals nach 6 Monaten, durch Umrühren und Hinab stoßen zum Absinken gebracht werden muss. Besonderes Augenmerk ist bei der Wartung auf Verstopfungen, undichte Stellen, Betonzerstörungen, Putzschäden und andere Schäden, besonders solche, die für Mensch und Grundstück eine Gefahr bedeuten, zu richten. Die Anlage ist dauernd in einem einwandfreien Zustand zu halten. Ergeben sich durch den Betrieb der **Kleinstkläranlage** Missstände, so sind diese sofort vom Betreiber der Anlage zu beheben.
7. Bei der vorgeschriebenen Entleerung (z.Zt.. alle 5 Jahre) hat der Gartenpächter dafür zu sorgen, dass der Garten und die Anlage zugänglich sind (notfalls Standort mit Hinweisschild kenntlich machen). Alle 3 Kammern müssen dabei durch die beauftragte Firma abgesaugt werden können.
Im Bedarfsfall ist eine Zwischenentsorgung durchzuführen!

**Eine ordentlich betriebene und gewartete Anlage
gewährleistet belästigungsfreien Betrieb!**